

Informationsblatt Gewerblicher Rechtsschutz

Ein Plagiat wurde auf einem Messestand
entdeckt – was ist zu tun?

Stand: Juli 2018

Gewerblicher Rechtsschutz - Plagiate

Bei Messen und Ausstellungen werden sie zumeist das erste Mal präsentiert – die Innovationen, in die viel geistige Arbeit und Geld investiert wurde. Umso schmerzhafter, wenn auf dem Stand eines anderen Ausstellers Plagiate oder Produktnachahmungen auftauchen.

Umfangreiche gesamtwirtschaftliche und politische Strategien und Maßnahmen zur Abwehr der „Produktpiraterie“ sind nötig. Auch die NürnbergMesse GmbH sieht es als ihre Aufgabe an, ihre Aussteller und Besucher beim Kampf gegen Plagiate zu unterstützen.

Der rechtliche Schutz des geistigen Eigentums ist jedoch Sache des Ausstellers bzw. Schöpfers oder Erfinders des Produktes. Dabei kann der „gewerbliche Rechtsschutz“ zwar keine Kopien oder Plagiate verhindern, aber die Schutzrechte ermöglichen ihrem Inhaber, gegebenenfalls mit Hilfe eines Anwalts, wirkungsvoll und schnell gegen eine Verletzung seines geistigen Eigentums vorzugehen. Denn darauf kommt es bei einer Messe an. Deshalb ist es sehr hilfreich, wenn bereits im Vorfeld der Messe gewerbliche Schutzrechte für die neuen Produkte angemeldet wurden. Eine „Messepriorität“, die bei einigen Fachmessen erhältlich ist, sichert den Tag der ersten Zurschaustellung auf der Messe als Anmeldetag einer späteren Schutzrechanmeldung.

Welche Möglichkeiten genau gibt es in Deutschland, um Produkte, Marken und Ideen zu sichern und so vor Nachahmung zu schützen?

Schutzrechte in Deutschland

Folgende Schutzrechte können in Deutschland erworben werden:

Patente

Mittels eines Patents können technische Erfindungen geschützt werden

- die neu sind und
- eine ausreichende erfinderische Leistung verkörpern und
- gewerblich nutzbar sind.

Gebrauchsmuster

Durch Gebrauchsmuster lassen sich auch Gegenstände schützen, die zwar schon bekannt sind, jedoch eine technische Neuerung eines Merkmals aufweisen. Die weiteren Kriterien entsprechen denen der Patente.

Designs

Designs (früher Geschmacksmuster) schützen das neue und eigentümliche Design eines Produkts.

Marken

Marken sind in der Regel Produktkennzeichnungen, Geschäftsbezeichnungen oder Firmenlogos und können u.a. aus Worten, Bildern, Buchstaben und Zahlen, dreidimensionalen Gestaltungen sowie Farben bestehen. Geschützt werden aber auch Werbeslogans und sogar die Produkte in ihrer Aufmachung selbst.

Deutsches Patent- und Markenamt

Weiterführende Hinweise und Formulare sowie die Gebühren findet man in den Veröffentlichungen und auf den Internetseiten des Deutschen Patent- und Markenamts:

Deutsches Patent- und Markenamt
Zweibrückenstraße 12
80331 München

T +49 89 21 95-10 00
F +49 89 21 95-22 21
www.dpma.de
info@dpma.de

Anwälte

Durch die Einschaltung eines im gewerblichen Rechtsschutz erfahrenen Anwaltes können Fallstricke vermieden und die Einhaltung von Fristen gesichert werden. Informationen sind bei den jeweiligen Rechtsanwaltskammern erhältlich.

Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Fürther Straße 115
90429 Nürnberg

T +49 911 9 26 33-0
F +49 911 9 26 33-33
www.rak-nbg.de
rak.nbg@t-online.de

Patentanwaltskammer
Tal 29
80331 München

T +49 89 242278-0
F +49 89 242278-24
www.patentanwalt.de
dpak@patentanwalt.de

Die bei der Beauftragung eines Anwalts anfallenden Gebühren richten sich in der Regel nach der Komplexität des Sachverhaltes und dem zeitlichen Aufwand, der für die Erlangung bzw. Durchsetzung der Schutzrechte erforderlich ist. Für die Erlangung der Schutzrechte im Ausland ist es grundsätzlich erforderlich, jeweils dort ansässige Anwälte hinzuzuziehen, wobei Ihr inländischer Rechtsanwalt in der Regel auch die notwendigen Kontakte hat um Ihnen hierbei zu helfen.

Messepriorität

Wir erstellen für einige Messen sogenannte **Prioritätsbescheinigungen**. Sie stellen Ihr Produkt auf der Messe aus und wir bescheinigen dies. Das Datum der bescheinigten ersten Zurschaustellung gilt als Anmeldetag beim Deutschen Patent- und Markenamt, wenn damit innerhalb von sechs Monaten seit der erstmaligen Zurschaustellung ein Schutzrecht (Marke, Gebrauchsmuster oder Design) angemeldet wird. So haben Sie einen zeitlichen Vorsprung vor Nachahmern, denn die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung räumt dem älteren Schutzrecht einen Vorrang vor der jüngeren Marke, Gebrauchsmuster oder Design ein. Die Messepriorität wird weltweit von vielen Patent- und Markenämtern anerkannt, über die jeweiligen Regelungen kann ein Patentanwalt bzw. Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz Auskunft geben.

Informationen zur Messepriorität bei

NürnbergMesse GmbH
Ulla Kallert
Messezentrum
90471 Nürnberg

T +49 911 86 06-81 17
ulla.kallert@nuernbergmesse.de

Ein Plagiat wurde auf einem Messestand entdeckt – was ist zu tun?

Zum Thema Produktpiraterie und Plagiate gibt es viele Fragen – auf beiden Seiten. Der beratende Rechtsanwalt der NürnbergMesse GmbH, Herr Daniel Terheggen, hat FAQs zu diesem Thema zusammengestellt:

Kurzinformation

- Falls Sie eine Nachahmung Ihres Produktes befürchten oder entdeckt haben: Fragen 1, 2, 5 und 6
- Falls eine Nachahmung durch Sie behauptet wurde: Fragen 1, 3, 4 und 7

1. Was kann ich bereits vor der Messe machen, um meine Rechte zu schützen?

Eine strategische Herangehensweise an das Thema geistiges Eigentum ermöglicht es Ihnen, bereits im Vorfeld Maßnahmen zum Schutz Ihrer Rechte zu ergreifen und damit die Durchsetzung dieser Rechte zu ermöglichen oder jedenfalls wesentlich zu erleichtern.

Es empfiehlt sich frühzeitig Ihre Schutzrechte anzumelden und registrieren zu lassen (siehe auch 10.). Um sich Klarheit darüber zu verschaffen, welche Rechte Sie wie und wo registrieren lassen können, empfiehlt es sich, vorab einen spezialisierten Rechtsanwalt für gewerblichen Rechtsschutz aufzusuchen.

Falls Sie erwarten, dass ein Wettbewerber Sie bezichtigen könnte, seine Schutzrechte zu verletzen (z.B., weil schon eine Abmahnung eingegangen ist), können Sie mithilfe Ihres Anwaltes vorsorglich eine sogenannte Schutzschrift einreichen. Diese wird im Falle der Beantragung einer einstweiligen Anordnung durch die Gegenseite berücksichtigt und verhindert, dass ein Gericht eine Entscheidung erlässt, ohne Ihren Standpunkt zu berücksichtigen.

Wir empfehlen auf die Messe wenigstens eine elektronische Übersicht über die zu Ihren Gunsten bestehenden Schutzrechte mit zu nehmen, um den Schutz Ihrer Produkte, Erfindungen und Marken belegen zu können.

2. Wie sollte ich vorgehen, wenn ich eine Nachahmung meines Produktes auf der Messe entdecke?

Der erste Schritt in diesem Fall wird sein, das Plagiat zu dokumentieren (gegebenenfalls durch Fotos, Katalogabbildungen oder Zeugenaussagen). Dann empfiehlt es sich, Unterlagen zu Ihrem Produkt sowie zum verletzten Schutzrecht (z. B. Fotos, Muster, Marken- und/oder Patenturkunde) vorzubereiten und diese bereitzuhalten.

Nachdem Sie das notwendige Beweismaterial gesichert haben, sollten Sie unverzüglich einen Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz kontaktieren, um die Sache prüfen zu lassen. Liegt eine Verletzung vor, können Sie dem Plagiat-Aussteller gegenüber eine Abmahnung aussprechen und ihn auffordern, das Produkt vom Stand zu entfernen. Gleichzeitig wird der Aussteller aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. So verpflichtet sich der Aussteller, die Verletzungshandlung zukünftig zu unterlassen und im Falle einer erneuten Zuwiderhandlung zur Zahlung einer Strafgebühr. Bei einer berechtigten Abmahnung hat der Aussteller auch die notwendigen Kosten Ihres Anwalts zu erstatten.

Falls der Aussteller sich weigert, das Produkt vom Stand zu nehmen oder die Unterlassungserklärung abzugeben, muss die Sache gerichtlich geklärt und durchgesetzt werden. Am schnellsten geht dies im Wege einer einstweiligen Verfügung (die von Ihrem Anwalt beim örtlich zuständigen Gericht beantragt werden kann, sofern dafür genügend Zeit bleibt, siehe 5.), deren Kosten im Erfolgsfall der Verletzer zu tragen hat. Wenn gegen einen Nachahmer vorgegangen wird, der im Ausland sitzt, muss jedoch damit gerechnet werden, dass die Kosten von ihm nicht freiwillig übernommen werden und unter Umständen nicht zwangsweise durchgesetzt werden können. Dann verbleiben die Kosten doch bei Ihnen.

3. Wie soll ich mich verhalten, wenn ich beschuldigt werde, ein Plagiat aufgestellt zu haben?

Wenn Sie beschuldigt werden, Plagiate aufgestellt zu haben, müssen Sie kritisch hinterfragen, ob diese Anschuldigungen begründet sein könnten. Verletzt Ihre Ausstellung die Schutzrechte eines Dritten? Welche Schutzrechte hat er überhaupt? Handelt es sich um eine treuwidrige Abmahnung eines Konkurrenten?

Regelmäßig werden Ihnen die Antworten zu diesen Fragen bekannt sein. Falls Sie sich aber unsicher sind, empfiehlt es sich, einen Rechts- oder Patentanwalt hinzuzuziehen.

Falls die Abmahnung berechtigt ist, sollten Sie erwägen, die verletzenden Teile aus der Ausstellung zu entfernen. Ob Sie eine Unterlassungserklärung abgeben sollten, kann nicht pauschal beantwortet werden und muss anhand des Einzelfalls geprüft werden. Es besteht die Möglichkeit, die Unterlassungserklärung einzuschränken und zu modifizieren.

4. Was passiert mir, wenn ich als Aussteller mit einer Nachahmung erwischt werde?

Ihnen droht ein Vertriebs- und Werbeverbot, ggf. mittels einer einstweiligen Verfügung. Sie müssen darüber hinaus Auskunft geben, von wem Sie die Waren bezogen haben und an welche gewerblichen Abnehmer Sie die Waren weitergegeben haben. Insbesondere müssen Sie Namen und Adressen der gewerblichen Abnehmer bekannt geben, damit auch diese wegen des Erhalts der Ware zur Rechenschaft gezogen werden können. Des Weiteren drohen erhebliche Schadenersatzansprüche. Die Kosten des abmahnenen Anwalts wie auch des Gerichts sind häufig nicht unerheblich und vom Nachahmenden zu tragen. Die Sicherung des Anspruchs auf Kostenerstattung kann durch Beschlagnahme von Ware an Ihrem Messestand bis zu dem entsprechenden Kostenwert vom Gerichtsvollzieher vollzogen werden. Unter Umständen sind die vorhandenen Waren zur Vernichtung herauszugeben. Aus diesen Gründen haben Nachahmer in der Regel ein hohes Interesse, hier schnell zu einer Einigung mit dem Schutzrechtsinhaber zu kommen.

5. Wie funktioniert die einstweilige Verfügung und welche Kosten entstehen?

Mit der einstweiligen Verfügung, die von Ihrem Anwalt bei einem Gericht erwirkt werden kann, erhalten Sie ein wirksames Mittel, um gegen den Aussteller eines Plagiates schnell vorgehen zu können. Sie können ihn unter Androhung einer erheblichen Strafe sofort zwingen, das Plagiat nicht mehr zu präsentieren.

In Deutschland ist es möglich, dass einstweilige Verfügungen binnen Stunden von einem Gericht ausgesprochen und, noch während der Messelaufzeit, durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt werden. In Deutschland gilt auch der Grundsatz, dass der Unterliegende die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Die Kosten der Anwälte wie auch die Gerichtskosten sind gesetzlich in der Höhe begrenzt, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Im Gegensatz dazu, rechnen Anwälte im Ausland in der Regel nach Stundenlohn ab und eine Übernahme der Kosten durch den Unterliegenden ist hier eher die Ausnahme, vielmehr trägt grundsätzlich jeder seine Kosten selbst.

6. Welcher Anwalt kann mir vor Ort helfen?

Die NürnbergMesse GmbH kann über die Rechtsanwaltskammer und Patentanwaltskammer die Namen von Anwälten vermitteln, die im Bereich des internationalen gewerblichen Rechtsschutzes tätig sind und für Fälle mit Auslandsbezug Englisch sprechen.

7. Hafte ich auch als Händler für nachgeahmte Produkte eines Herstellers?

Es haften alle, die die Nachahmung im Schutzgebiet herstellen oder vertreiben oder hierfür werben. Alles andere würde bedeuten, dass die Schutzrechte nicht wirksam durchgesetzt werden können. Hier haben die Gesetzgeber auf internationaler Ebene einen wirksamen Riegel vorgeschoben. Aus diesem Grund können alle Ansprüche auch gegenüber dem Händler geltend gemacht werden, also insbesondere Ansprüche auf Unterlassung, Auskunft, Schadenersatz und Vernichtung.

8. Die Produkte werden nur auf der Messe ausgestellt, der deutsche Markt wird jedoch nicht beliefert. Ist es möglich dennoch deutsche Schutzrechte zu verletzen?

Ja, die Ausstellung und Bewerbung von Produkten auf deutschem Hoheitsgebiet kann grundsätzlich die in Deutschland geltenden Schutzrechte verletzen, selbst wenn es sich um eine internationale Messe handelt. Die aktuelle Rechtsprechung sieht zwar auch Ausnahmen vor, die jedoch noch nicht verlässlich bestimmt werden können. Sie müssen also prüfen, ob Sie Ihre Artikel in Deutschland berechtigt bewerben und vertreiben und Ihre Marken- und Firmenbezeichnungen in Deutschland einsetzen dürfen.

9. Wie kann ich feststellen, was in einem Land schon geschützt ist?

Es besteht in allen Industrieländern die Möglichkeit, Recherchen zu diesem Thema durchzuführen. Markenrecherchen sind fast in jedem Land der Welt möglich und relativ preiswert, während Patentrecherchen häufig sehr aufwendig sind und damit auch mit erheblichen Kosten verbunden sein können.

10. Wie erhalte ich ein Schutzrecht für mein Produkt?

Durch Antrag beim zuständigen Amt. Um Schutz in Deutschland zu erlangen, kann der Antrag entweder an das Deutsche Patent- und Markenamt oder an das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) gestellt werden. Auch hier ist es empfehlenswert, sich von einem im Bereich des internationalen gewerblichen Rechtsschutzes erfahrenen Anwalt beraten zu lassen.

11. Was ist eine Messepriorität?

Mit einer Messepriorität wird Ihnen beim Antrag für ein Schutzrecht (Marke, Gebrauchsmuster oder Design) der erste Tag der Zurschaustellung des Produktes auf der Messe als Anmeldungsdatum eingetragen, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten seit der erstmaligen Zurschaustellung beim zuständigen Amt eingereicht wird. Sie sichern sich somit einen Vorsprung vor Nachahmern.

12. Das Produkt ist nicht durch ein eingetragenes Schutzrecht (z. B. Marke, Design, Patent) geschützt. Gibt es dennoch rechtliche Möglichkeiten, gegen eine Nachahmung vorzugehen?

In bestimmten Fällen gibt es diese. So bieten das Urheberrecht und das sogenannte „nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ auch einen Schutz, ohne dass eine formelle Hinterlegung eines Schutzrechtes erforderlich ist. Für das „nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ gilt dies jedoch nur für die ersten drei Jahre ab dem Tag, an dem es der Öffentlichkeit in der EU erstmalig zugänglich gemacht wurde. In Einzelfällen sind auch Ansprüche aus dem Wettbewerbsrecht gegeben.

13. Verleihen mir Schutzrechte einen Gebietsschutz?

Ja, und zwar für das Land, für das das Schutzrecht eingetragen wurde. Mit Schutzrechten können Sie die Produktion, den Vertrieb, den Einbau wie auch den Import von Plagiaten stoppen. Sie können auch ein Werbeverbot erwirken.

14. Ich habe das Firmenlogo auf der Verpackung, kann ich dieses auch schützen?

Ja

15. In welchen Ländern brauche ich einen Schutz für meine Produkte?

Sie benötigen Schutz für Ihre Produkte in den Ländern, in denen Sie Ihre Produkte herstellen bzw. herstellen lassen, in denen Sie beabsichtigen Ihre Produkte herzustellen bzw. herstellen zu lassen und in die Sie vertreiben sowie natürlich im Land Ihres Unternehmenssitzes. Eine wirtschaftliche Betrachtung ist hier sehr sinnvoll, es muss also nicht gleich jedes Produkt in jedem Land angemeldet werden. Eine Beratung von einem erfahrenen Rechtsanwalt kann Ihnen dabei helfen, den notwendigen Schutzzumfang zu bestimmen.

16. Was bedeutet es eigentlich, wenn meine Marke in einem Land zurückgewiesen wurde, weil ältere Markenrechte bestehen?

Sie dürfen dann in diesem Land Ihre Waren nicht mit der Marke versehen, die Marke bewerben, hierunter vertreiben oder produzieren lassen. Ansonsten müssen Sie mit Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüchen rechnen.

17. Wie finde ich einen Anwalt im Ausland zu diesem Thema?

Mittelständische Patent- und Rechtsanwaltskanzleien arbeiten in der Regel mit Anwälten im Ausland zusammen, die ebenfalls in diesem ganz konkreten Rechtsgebiet spezialisiert sind. Ihr inländischer Rechtsanwalt arbeitet oft mit einem ausländischen Rechtsanwalt, um eine individuelle Lösung für Ihre Bedürfnisse zu erstellen und diese dann durchzuführen. Hierdurch unterscheiden sie sich häufig von großen Anwaltskanzleien (Lawfirms).

18. Mein Distributor vertreibt mein Produkt verbotenerweise in meinem eigenen Gebiet. Was kann ich dagegen tun?

Hier ist zu unterscheiden, ob Ihre Produkte innerhalb der EU reimportiert oder von außerhalb der EU importiert werden. Gegebenenfalls können Sie mithilfe Ihrer Schutzrechte den Import verbieten.

19. Kann ich meinen Distributor vor Ort mit dem Schutz der Marken und Produkte beauftragen? Spare ich hierdurch Geld?

Auch wenn ein solches Vorgehen auf den ersten Blick als sinnvoll und geldsparend erscheint, ist es oftmals im Ergebnis kurzsichtig. Marken und Schutzrechte sollen in der Regel unmittelbar vom Hersteller selbst in allen Ländern registriert werden, denn derjenige der die Schutzrechte anmeldet, ist auch Inhaber. Lassen Sie Ihre Marken von Ihrem Distributor anmelden, gehören Ihre Schutzrechte ihm. Wenn Sie sich dann zu einem späteren Zeitpunkt von ihm trennen, etwa, weil er einen billigeren Hersteller gefunden hat, sind Sie von der weiteren Vermarktung Ihrer Produkte unter Ihrer eigenen Marke in diesem Land ausgeschlossen. Sie sollten als Hersteller also auch im Ausland stets Ihre Marken und Schutzrechte selbst anmelden. Hierfür haben vor allem mittelständische Patent- und Rechtsanwaltskanzleien die geeignete Logistik. So kann beispielsweise von einem deutschen Anwalt mit einer einzigen Marke in über 100 Ländern Markenschutz beantragt werden, ohne dass es einer Einschaltung eines weiteren Anwalts bedarf. Sollte dies dennoch notwendig sein, hat er oftmals die notwendigen Kontakte um Ihnen dabei zu helfen, einen ausländischen Rechtsanwalt zu beauftragen.

20. Meine Waren wurden vom Zoll beschlagnahmt, was kann ich machen?

Ihr Anwalt kann der Beschlagnahme widersprechen. Bei einer unberechtigten Beschlagnahme bestehen Schadenersatzansprüche. Erfolgt die Beschlagnahme anlässlich der Messe, so können hier unter Umständen sogar Umsatzausfälle geltend gemacht werden.

NürnbergMesse GmbH
Messezentrum
90471 Nürnberg
Germany

T +49 911 8606-0
F +49 911 8606-8228
info@nuernbergmesse.de
www.nuernbergmesse.de